

Anlage zu § 1 Abs. 1 (MPO) für das Fach "Interdisziplinäre Medienwissenschaft" vom 1. September 2005

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und der §§ 86 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) haben die Technische Fakultät, die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaften, die Fakultät für Pädagogik sowie die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO) an der Universität Bielefeld vom 14. Januar 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 2 S. 14) beschlossen:

Präambel

Die Fakultäten für Linguistik und Literaturwissenschaft, Pädagogik, Soziologie und die Technische Fakultät bieten unter organisatorischer Verantwortung der Technischen Fakultät gemeinsam den Studiengang "Interdisziplinäre Medienwissenschaft" an.

1. Mastergrad (§ 3 MPO)

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums im Fach „Interdisziplinäre Medienwissenschaft“ werden folgende Grade verliehen:

- "Master of Arts" (M.A.), wenn mindestens die Hälfte der im Studium erworbenen Leistungspunkte im sozial- oder geisteswissenschaftlichen Bereich erbracht wurden, oder
- "Master of Science" (M.Sc.), wenn mindestens die Hälfte der im Studium erworbenen Leistungspunkte im technik- oder informationswissenschaftlichen Bereich erbracht wurden.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO)

(1) Zugang zum Masterstudium hat, wer über folgende Qualifikationen verfügt:

- a) erfolgreicher Abschluss in einem Bachelorstudiengang mit medien- oder kommunikationswissenschaftlicher Schwerpunktsetzung, oder
- b) erfolgreicher Abschluss in einem Diplom oder Lehramtsstudiengang mit vergleichbarem Profil oder
- c) erfolgreicher Abschluss in einem Bachelorstudiengang mit anderer fachlicher Ausrichtung, jedoch besonderem Nachweis von medienwissenschaftlichen Kenntnissen und medienpraktischen Kompetenzen.

Über die Vergleichbarkeit der Abschlüsse gemäß Abs. 1 a) - c) entscheidet die nach Ziffer 6 zuständige Stelle.

(2) Voraussetzung für den Zugang ist ferner das fristgerechte Einreichen einer schriftlichen Ausarbeitung, mit einer Darstellung der bisherigen Studienleistungen und -inhalte und der Motivation und Qualifikation für das Masterstudium sowie eines Lebenslaufs und einer Abschrift des Bachelorzeugnisses (BA-Zeugnis) bzw. des Hochschulzeugnisses. Die eingereichten Unterlagen werden unter Hinzuziehung der folgenden Kriterien nach Punkten bewertet:

Kriterium	Mögliche Punktzahl
Vorkenntnisse für das Modul 1	0 – 3
Vorkenntnisse für das Modul 2	0 – 3
Vorkenntnisse für das Modul 3	0 – 3
Vorkenntnisse für das Modul 4	0 – 3
Vorkenntnisse für das Modul 5	0 – 3
Vorkenntnisse Medienpraxis (Erwerb durch Praktika, Berufstätigkeit, Ausbildung oder universitäre Ausbildung)	0 – 3
Vorkenntnisse für das Modul 7	0 – 3
Abschlussnote BA-Zeugnis 1,0 – 1,2	9
Abschlussnote BA-Zeugnis 1,3 – 1,5	7
Abschlussnote BA-Zeugnis 1,6 – 1,8	6
Abschlussnote BA-Zeugnis 1,9 – 2,1	5
Abschlussnote BA-Zeugnis 2,2 – 2,5	4
Abschlussnote BA-Zeugnis 2,6 – 2,8	3
Abschlussnote BA-Zeugnis 2,9 - 3,1	2
Abschlussnote BA-Zeugnis 3,2 - 3,5	1
Gesamt	0 – 30

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nach diesen Kriterien über 24 Punkte erhalten, gelten als "voll geeignet", Bewerberinnen oder Bewerber, die nach diesen Kriterien 12 - 24 Punkte erreichen, gelten als "bedingt geeignet", und Bewerberinnen oder Bewerber, die weniger als 12 Punkte erreichen, gelten als "nicht geeignet".

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die 12 - 24 Punkte erreicht haben, werden zu einem Auswahlgespräch von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten eingeladen. Ziel des Auswahlgesprächs ist festzustellen, ob die anhand der schriftlichen Unterlagen als bedingt eingestuften Bewerber für den Masterstudiengang geeignet sind. Die Eignung wird anhand der in Absatz 2 genannten Kriterien festgestellt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Ist auf Grundlage des Auswahlgesprächs die Eignung festgestellt worden, kann der Zugang unter der Auflage gewährt werden, dass Angleichungsstudien im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen werden.

(5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet das Auswahlgremium, das von der in Ziffer 6 genannten Stelle eingesetzt wird und dem fünf am Studiengang beteiligte Personen, davon mindestens drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, angehören. Das Auswahlgremium kann den Zugang unter der Auflage gewähren, dass nur bestimmte Hauptmodule gewählt werden dürfen.

3. Studienbeginn (§ 5 MPO)

Das Studium des Faches "Interdisziplinäre Medienwissenschaft" kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten führen.

4. Struktur des Studiums

4.1 Fachliche Basis (§ 7 Abs. 1 MPO)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1 E	Einführungsmodul I	9	6	1 + 2	1	2	
2 E	Einführungsmodul II	10	8	1 + 2	1	1	
	Summe:	19	14		2	3	

Das Studium der Einführungsmodul I und II ist obligatorisch. Wenn im Rahmen der Erstausbildung bereits Grundkenntnisse der Art, wie sie in den Einführungsmodulen I und II vermittelt werden, erworben wurden, können einzelne Einführungsveranstaltungen oder ein vollständiges Einführungsmodul entfallen. Die dadurch ebenfalls entfallenden Leistungspunkte und Einzelleistungen müssen durch Leistungspunkte im Rahmen des Wahlpflichtbereichs im gleichen Umfang ausgeglichen werden.

4.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1	Hauptmodul 1: ¹⁾ Medien, Gesellschaft und Kultur	15	10	1 – 3	1	1	Beginn des Einf. Modul I (1 E)
2	Hauptmodul 2: ¹⁾ Medientheorien	15	10	1 – 3	1	1	Beginn des Einf. Modul I (1 E)
3	Hauptmodul 3: Texttechnologien oder ¹⁾	15	10	1 – 3	1	1	Beginn des Einf. Modul I (1 E) + Beginn des Einf. Modul II (2 E)
4	Hauptmodul 4: Bildverarbeitungstechnologien ¹⁾	15	10	1-3	1	1	Beginn des Einf. Modul I (1 E)
5	Hauptmodul 5: ¹⁾ Methoden der Medienforschung	15	10	1 – 3	1	1	Beginn des Einf. Modul I (1 E)
6	Hauptmodul 6: ¹⁾ Praxis- Umgang mit Medien	15	10	1 – 3	1	1	Beginn des Einf. Modul I (1 E)
7	Hauptmodul 7: ¹⁾ (Neue) Medien und Lernen	15	10	1 – 3	1	1	Beginn des Einf. Modul I (1 E)
8	Studienelement Praktikum	11		2 + 3		1 ²⁾	
9	Masterarbeit	25		3 + 4	1		Masterarbeit
	Kolloquium	5			1		
	Summe:	101	40		6	5	

¹⁾ Es müssen nach Wahl der Studierenden vier der sieben Hauptmodule studiert werden. Dabei ist die Wahl des Hauptmoduls 3 oder des Hauptmoduls 4 obligatorisch. Die Wahlfreiheit der Hauptmodule kann durch Zugangsaufgaben weiter eingeschränkt werden.

²⁾ Das Praktikum hat in der Regel einen Umfang von sechs Wochen Vollzeit und muss durch einen Bericht dokumentiert werden.

5. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 MPO)

(1) Leistungspunkte werden durch die regelmäßige und aktive Teilnahme an einem Lehrangebot, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.

(2) Aufgaben zu Übungszwecken können beispielsweise sein: Tests, Übungen, Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit etc.

(3) Benotete Einzelleistungen werden in der Regel durch das Anfertigen einer schriftlichen Hausarbeit

im Umfang von 15 – 20 Seiten, durch eine mündliche Einzelleistung im Umfang von 30 Minuten oder durch eine Klausur von in der Regel 120 Minuten erbracht und fungieren als Modulabschlussnoten. Unbenotete Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausuren von in der Regel 60 - 90 Minuten Dauer.
- Referaten von 15 bis 30 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von mindestens 3 und höchstens 8 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von 3 Wochen.
- Mündliche Einzelleistungen im Umfang von der Regel 20 Minuten Dauer.
Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen beim Arbeitsaufwand und den Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

(4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.

(5) Das Masterarbeitsmodul besteht aus der Masterarbeit und dem Kolloquium.

a) Die Masterarbeit kann nach Rücksprache mit den betreuenden Lehrenden sowohl eine schriftliche Abschlussarbeit, aber auch ein praktisches Projekt - wie beispielsweise eine Lernsoftware-CD oder eine Konzeption für ein medienwissenschaftlich orientiertes Projekt sein. In diesem Fall ist jedoch ebenfalls eine schriftliche Zusammenfassung über Ziele, Methoden und Adressaten des Projekts einzureichen. Das Thema der Masterarbeit kann nur aus dem Bereich eines erfolgreich studierten Moduls gewählt werden.

b) Für die Masterarbeit gilt § 10 MPO. Die Ausgabe des Themas kann jedoch erst erfolgen, wenn mindestens 70 der in den Modulen zu erbringenden LP und ggf. festgesetzte Angleichungsstudien erbracht wurden (§ 10 Abs. 8 MPO). Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt fünf Monate, der Umfang soll 70 Seiten (ca. 28.000 Wörter), die Zusammenfassung eines praktischen Projekts soll 10 – 20 Seiten umfassen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf Antrag kann die nach Ziffer 6 zuständige Stelle nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung um bis zu drei Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema um bis zu vier Wochen, gewähren. Die Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt der Technischen Fakultät abzugeben. Für die Bewertung gilt § 10 MPO.

c) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit und ihre fachlichen Grundlagen mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Gegenstand des Kolloquiums ist die Verteidigung der Masterarbeit. Das Kolloquium findet in der Regel spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Masterarbeit (mindestens 4,0) statt. Der Termin wird der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben. Das Kolloquium wird von den beiden Lehrenden, die die Masterarbeit abschließend bewertet haben, geleitet und bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.

(6) Der Abbruch einer begonnenen Einzelleistung sowie die nicht fristgerechte Abgabe gelten bei benoteten Einzelleistungen als mit „nicht ausreichend“ und bei unbenoteten Einzelleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet.

6. Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 MPO)

Für die Organisation des Studiums und der Leistungskontrolle und für die Studienberatung im Sinne des § 11 Abs. 1 MPO sind die Dekaninnen und/oder Dekane der beteiligten Fakultäten gemeinsamen zuständig (Studiengangsleitung). Die Studiengangsleitung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans der Technischen Fakultät den Ausschlag. Die Studiengangsleitung kann ihre Zuständigkeit widerrufen auf die Dekanin oder den Dekan der Technischen Fakultät übertragen.

7. In-Kraft-Treten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. Für Studierende, die vor dem Sommersemester 2005 in dem Studiengang "Interdisziplinäre Medienwissenschaften" an der Universität Bielefeld immatrikuliert worden sind, entfallen die Einführungsmodule I und II. Die dadurch ebenfalls entfallenden Leistungspunkte und Einzelleistungen müssen durch Leistungspunkte im Rahmen des Wahlpflichtbereichs im gleichen Umfang ausgeglichen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenzen der Fakultät

- für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 01. Juni 2005,
- für Pädagogik vom 08. Juni 2005,
- für Soziologie 22. Juni 2005 und der
- Technischen Fakultät vom 15. Juni 2005.

Bielefeld, den 1. September 2005

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann